

Satzung des Vereins



"CRISP – Crisis Simulation for Peace e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CRISP – Crisis Simulation for Peace".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Im Rahmen der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Verein im Sinne demokratischer Werte insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure in und aus Konfliktregionen nach ihrem Bedarf, und in respektvoller Zusammenarbeit mit ihnen, vor allem bei der Etablierung einer gewaltfreien Konfliktaustragungskultur. Internationale Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung werden insbesondere durch interkulturellen Austausch gefördert.
- (3) Der Satzungszweck wird vornehmlich durch Seminare und Trainings in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlich aktiven Menschen und Organisationen, insbesondere aus und in Konfliktregionen, verwirklicht. Diese Bildungsveranstaltungen, durchgeführt im In- und Ausland, sollen unmittelbar der politischen Bildung der TeilnehmerInnen, dem Austausch von Werten und Normen und der Förderung von Partizipation an politischen Prozessen dienen. Mittelbar sollen sie durch Netzwerkbildung der TeilnehmerInnen dem nachhaltigen Austausch zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren dienen. Die Finanzierung dieser Projekte wird durch Drittmittel seitens staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen und Spenden erfolgen. Ein geringer Selbstbeteiligungsbeitrag der TeilnehmerInnen ist ebenfalls möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können entsprechende Vergütungen geleistet werden. §3 Abs. 3 ist zu beachten.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele fördert.
- (2) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anträge. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird ohne Einhaltung einer Frist wirksam.
- (3) Das Mitglied ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in Angelegenheiten des Vereins sowie seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags über zwei Kalenderjahre im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Haftung

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Projektausschuss
 4. Die Projektleiter
 5. Die Projektgruppen

- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Organe zu bilden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich tritt sie zur Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) zusammen, wobei der Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch ein einfaches Schreiben Tag, Ort, Zeitpunkt sowie eine vorläufige Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gibt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Ladungsfrist beträgt hierfür 8 Tage.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Wenn alle Mitglieder zustimmen, ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht bei der Auflösung des Vereines (vgl. unten). Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse auf Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes
 2. Wahl des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin

3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Mitglieder des Projektausschusses und deren erste/n und zweite/n StellvertreterIn.
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und der Mitglieder des Projektausschusses
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstands- und Projektausschussmitglieder abberufen. Ein Antrag auf Abberufung muss inhaltlich begründet werden
8. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstände müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, muss der Vorstand unmittelbar eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung binnen acht Wochen bedarf.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Verein im Sinne von § 26 BGB wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, sofern die restlichen Vorstandmitglieder diesem zustimmen. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Streichung von Mitgliedern
 3. Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit
 4. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 5. für ein reges Vereinsleben und den Austausch der Mitgliedern untereinander sowie die regelmäßige Information der Mitglieder über Belange des Vereins zu sorgen
 6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.. Die Einstellung des Personals der Geschäftsstelle wird in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegt die Leitung der Geschäftsstelle den Weisungen des Vorstands.

§ 13 Projektausschuss

- (1) Der Projektausschuss besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei VertreterInnen des Vorstands und drei von der Mitgliederversammlung gewählten VertreterInnen. Er entscheidet über die Einsetzung und Auflösung von Projektgruppen als Organe des Vereins. Die Zuständigkeit der Projektgruppen erstreckt sich auf das jeweilige Projekt. Bis zur Bestätigung sind vorläufige Projektgruppen möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit ihre VertreterInnen und zwei StellvertreterInnen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Projektausschuss tritt nach aktuellem Bedarf zusammen. Der Projektausschuss ist in seinen Entscheidungen an die Ziele, Zwecke und Interessen des Vereins gebunden. Die Beschlussfassung des Projektausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Projektausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Entscheidung über Projektanträge
 2. Betreuung und Unterstützung der Projektgruppen
 3. Austausch und Koordination zwischen den Projektgruppen
 4. Dokumentation der Ergebnisse und Beschlüsse in geeigneter Form, mit dem Zwecke der Präsentation und Kommunikation der Projekte im Innen- und Außenverhältnis
 5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
- (4) Der Projektausschuss ist nur vollständig beschlussfähig.
- (5) Entscheidungen des Projektausschusses können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit revidiert werden.
- (6) Beantragt ein Mitglied des Projektausschusses die Annahme eines Projektes, so darf es über den Antrag nicht abstimmen und wird durch eine/n StellvertreterIn ersetzt.

§ 14 Projektgruppen und ProjektleiterInnen

- (1) Im Rahmen der Vereinstätigkeit ist die Einrichtung von Projektgruppen erstrebenswert. Die Projektgruppen arbeiten eigenständig und haben bei der Durchführung die Ziele und Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Projektgruppenmitglieder sollten Mitglieder des Vereins sein.
- (2) ProjektleiterInnen sind Mitglieder des Vereins, die allein über die Größe und Struktur ihrer Projektgruppe entscheiden.
Es kann ein Vereinsmitglied als StellvertreterIn bestimmt werden.
- (3) Die Projektleitung stellt einen schriftlichen Antrag über die Durchführung eines Projektes beim Projektausschuss und vertritt die Projektgruppe gegenüber selbigem. Das genaue Verfahren für das Einreichen von Projektanträgen regelt die Geschäftsordnung. Die Projektleitung kann auf schriftliche Anfrage eine Stellungnahme des Projektausschusses binnen 14 Tagen erwirken.
- (4) Personalentscheidungen, Projektbudget und Durchführung des Projektes liegen in der Verantwortung der Projektleitung.
- (5) Die Projektleitung ist berechtigt nach Annahme des Projektantrages beim Verein, Anträge auf Drittmittel bei geeigneten Institutionen im Namen des Vereins zu stellen.
- (6) Nach Abschluss des Projektes löst sich die Projektgruppe auf.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat wird aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet, die sich um die Förderung der Vereinsziele kümmern und die sich bereit erklärt haben, die Ziele des Vereins nach außen durch ihre Person zu vertreten und zu fördern. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates stehen dem Vorstand und dem Projektausschuss beratend zur Seite. Zu diesem Zwecke tritt der Beirat möglichst einmal im Kalenderhalbjahr mit dem Vorstand zusammen.

§ 16 Kassenprüfung

Einmal jährlich erfolgt eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder eines Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die zivile Konfliktbearbeitung. Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche der vorgenannten Körperschaften das Vermögen fällt.

§ 18 Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB für den rechtsfähigen Verein.